

habe ich im Verlauf eines Jahres nicht allein die Enden meiner schon früher regelmässig verschnittenen Kopf- und Bärthaare einer genauen Untersuchung unterworfen, sondern auch an allen behaarten Stellen des Körpers Haare, die früher nie abgeschnitten worden waren, abgeschnitten und in regelmässigen Pausen von Tag zu Tag ihre Enden untersucht. Das Resultat dieser jahrelangen und zahlreichen Untersuchungen ist so ausgesfallen, wie ich es vörher dachte: die Enden aller abgeschnittenen Haare erleiden während des Wachsthums der Haare bis zu ihrer früheren Länge gar keine Veränderungen.

3.

Notiz zur forensischen Untersuchung der Blutflecke.

Reclamation von Dr. Hermann Friedberg.

In dem gehaltreichen Aufsatze „über die forensische Untersuchung von trocknen Blutflecken“ (Archiv 1857. Hft. 3.) giebt Herr Virchow seine Zustimmung zu dem verdammenden Urtheile, welches Herr Bruecke über die Schmidt'sche Behauptung, dass man an getrocknetem Blute sehn könne, von welcher Species der Säugethiere es herühre, in No. 23. 1857 der Wiener med. Wochenschrift gefällt hat. Ich erlaube mir hier zu bemerken, dass ich, auf Grnd zahlreicher Untersuchungen, die Unrichtigkeit der Schmidt'schen Behauptung zuerst nachgewiesen habe, und berufe mich hierüber auf meine Schrift „Histologie des Blutes mit besonderer Rücksicht auf die forensische Diagnostik“ (Berlin 1852. Hirchwald). Man wird (z. B. auf S. 57, 66 und 80) finden, dass ich damals zu denselben Resultaten gekommen bin, wie jetzt Herr Bruecke, und dass ich, nach genauer Angabe des bei der Untersuchung einzuschlagenden Verfahrens und der Eventualitäten, unter denen überhaupt die Diagnose von Blutflecken möglich ist, gezeigt habe, dass, mit Ausnahme der Säugethiere, deren rothe Blutzellen elliptisch sind, man an dem getrockneten Blute wohl bestimmen kann, ob es Säugethierblut sei, nicht aber, ob es vom Menschen oder von einem anderen Säugethier herrühre. — Es gereicht mir übrigens zur grössten Befriedigung, dass Herr Bruecke, auch wenn er meine Arbeit nicht erwähnte, eines ihrer Ergebnisse mit seiner gewichtigen Autorität vertritt.

Berlin, den 15. November 1857.
